



Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

Frau
MinDirig'in Dr. Karin Schwabenbauer
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Leiterin der Unterabteilung 33 Tier-
gesundheit und Tierschutz
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Der Präsident

Französische Straße 53
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88
E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de

7. Mai 2012

Gebührenordnung für Tierärzte

Sehr geehrte Frau Dr. Schwabenbauer,

die Bundestierärztekammer hat einen Vorschlag zur Aktualisierung der Teile A, B und C der GOT erarbeitet und möchte Sie bitten, das Verordnungsgebungsverfahren unter Berücksichtigung dieser Vorschläge fortzusetzen. Ihr Haus hatte erfreulicherweise bereits den Paragraphenteil vorgelegt. In unserer Stellungnahme vom 13.2.2012 haben wir um eine umfassende Novelle gebeten.

Die vorliegenden Vorschläge wurden vom Gebührenausschuss der BTK erarbeitet, der aus sieben praktizierenden Tierärzten aus den verschiedenen Regionen Deutschlands und mit einem großen Tierartenspektrum besteht. Den Vorschlägen liegen zahlreiche Anregungen aus Tierärztekammern, Verbänden, Ausschüssen und Hochschulen zugrunde. Darüber hinaus haben sich die Ausschussmitglieder von vielen Fachleuten aus Praxis und Hochschulen beraten lassen. Die Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK hat dem vorliegenden Entwurf einhellig zugestimmt.

Die neue GOT soll dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen mit einer zukunftssträchtigen Struktur, in der jedes Organsystem von einfach nach schwierig sortiert (Untersuchungen, nicht chirurgische Behandlungen, chirurgische Behandlungen) und auch für den Tierhalter transparent ist. Zugunsten der Übersichtlichkeit und um auch in mehreren Jahren noch aktuell zu sein, werden Methoden, die bald schon überholt sein können, durch einen Überbegriff beschrieben. Stattdessen wird bei Bedarf zwischen unkompliziert und kompliziert unterschieden. Auf eine Unterscheidung von Tierarten wird, um eine Überfrachtung zu vermeiden verzichtet, wenn der Aufwand vergleichbar ist. Jede einzelne Leistung wurde gewissenhaft beraten, gestrichen, geändert oder ergänzt.

Laborleistungen werden häufig höher bewertet als die Angebote von Großlaboren. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine zeitnahe Untersuchung und Auswertung im Labor der Praxis eine besondere Serviceleistung darstellt, die höhere Kosten verursacht als es in Großlaboren der Fall ist.

Aufgrund häufiger Nachfragen soll in einem Vorspann Folgendes klargestellt werden:

- Bei paarigen Organen ist nur eine Seite gemeint, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.
- Das Eröffnen und Schließen der Bauchhöhle ist grundsätzlich Teil einer Operation. Eine diagnostische Laparatomie ist eine eigenständige Leistung.

Die vorliegende Synopse gibt Auskunft darüber, ob eine Leistung neu ist (Spalte „Neue Leistung“), oder nur die Beschreibung geändert wurde (Spalte „Neue Überschrift/Text“). Jede Änderung wird begründet. Die Synopse enthält in der Spalte „2008 (€)“ die geltenden Gebühren und in der Spalte „GOT 1999“ die bisherige GOT-Ziffer. Alle neuen und viele alte Leistungen wurden individuell anhand von fachlichen, systematischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet. Neue Leistungen und spezielle Überlegungen werden in der Spalte „Besonderer Gebührenvorschlag“ aufgeführt. Wo nicht ausdrücklich ein „besonderer“ Gebührenvorschlag steht, wird eine generelle Gebührenerhöhung von 20 Prozent vorgeschlagen. Für diese rechnerischen Gebühren ist ebenfalls eine Spalte eingefügt. Der Gesetzgeber hat schon bei der letzten größeren Novelle 1999 festgestellt, dass eine tierärztliche Praxis die finanzielle Basis für eine sorgfältige Arbeit benötigt. Die vorgeschlagenen Gebühren sollen die Abrechnungsgrundlage für die nächsten Jahre bieten.

Wichtige Ziele einer von der BTK vorgeschlagenen Novellierung der GOT sind folgende:

1. Anpassung an den medizinischen und technischen Fortschritt.
2. Erhöhung der Transparenz durch eine neue Gliederung der Organsysteme von einfach nach schwierig mit einer einheitlichen Tierartenliste und einer eindeutigen Nummerierung.
3. Die Einbeziehung von juristischen Personen in den Geltungsbereich (GmbHs).
4. Ein realistischer Stundensatz, z.B. für die Bestandsbetreuung, welche erhebliche Bedeutung für den Tier- und Verbraucherschutz (Vermeidung von Antibiotika-Resistenzen!) hat.
5. Ein Gebührentatbestand für gesetzlich vorgeschriebene zeitaufwendige Dokumentationen im Teil A.
6. Eine allgemeine Regelung der Zeitgebühr im Paragraphenteil und ein Verzicht auf eine Kennzeichnung bei einzelnen Gebühren.
7. Eine obligatorische Berechnung von Wegegeld und Arzneimitteln im Paragraphenteil.
8. Notdienstzeiten sollen im Paragraphenteil analog der Humanmedizin von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr festgelegt werden.
9. Beseitigung von redaktionellen Fehlern und Unstimmigkeiten aus der letzten Novelle.
10. Anpassung der Gebührenhöhe an die Geldentwertung, die Lohnentwicklung und die Praxiskosten. Dies begründen wir wie folgt:
Aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungs- und der Praxiskosten muss der einfache Satz aus betriebswirtschaftlichen Gründen schon jetzt um 20 Prozent erhöht werden. Eine angemessene Vergütung im Notdienst ist mit der geltenden GOT schon nicht mehr abgedeckt. Der Steigerungssatz der GOT dient dem Ausgleich von besonderem Aufwand und nicht für die Geldentwertung.

Auch die letzte Erhöhung der GOT 2008 hat nicht einmal einen Inflationsausgleich, geschweige denn eine Teilhabe der Tierärzte an der allgemeinen Lohnentwicklung gebracht. Die in der Vergangenheit - zumindest für die Kleintierpraxis - erfolgte Orientierung an dem allgemeinen Preisindex war falsch. Der allgemeine Preisindex entspricht nicht dem deutlich höheren Praxiskosten-Preisindex. Dadurch wurden die Tierärzte seit 1971 – also über einen Zeitraum von fast 40 Jahren - von den allgemeinen realen Lohnsteigerungen abgekoppelt. Diese jahrzehntelange Benachteiligung der Tierärzte widerspricht dem § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bundestierärzteordnung. Hierin wird dem Verordnungsgeber aufgegeben, bei der

Erstellung einer Gebührenordnung "den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen". Ein berechtigtes Interesse der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten daran, selbst real 2,5 Mal soviel Einkommen zur Verfügung zu haben wie 1971, den Tierärzten jedoch den realen Stand von 1971 zuzumuten, ist nicht zu begründen.

Zu berücksichtigen ist außerdem die explosionsartige Vermehrung der bürokratischen Belastung der Praxen, die mittlerweile bis zu 1/3 der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit beansprucht.

Wir haben darauf geachtet, dass jede Leistung aus sich heraus verständlich ist. Dazu haben wir ein System der Nummerierung erdacht, das jeder Leistung eine individuelle Ziffer zuordnen würde, was bei der geltenden GOT nicht der Fall ist. Bei Bedarf können wir dies zu gegebener Zeit gerne ergänzen.

Wir übersenden Ihnen unsere Vorschläge zu den Teilen A, B und C vorab per Mail als Excel- und pdf-Datei sowie ausgedruckt per Post. Beigefügt sind ferner von uns einheitlich verwendete Listen der Tierarten und der Organsysteme.

Für Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Prof. Dr. Th. Mantel

Anlagen